

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom ____ . 2017**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ____ 2017 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 21. Dezember 2016 (ABl. 52 Stadt Köln 2016, S. 518 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	303,11 €
2. 80 l-Behälter	359,97 €
3. 120 l-Behälter	480,77 €
4. 180 l-Behälter	666,21 €
5. 240 l-Behälter	843,17 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 189,13 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	348,11 €
2. 70 l-Behälter	412,84 €
3. 80 l-Behälter	409,03 €

4.	110 l-Behälter	532,65 €
5.	120 l-Behälter	537,97 €
6.	180 l-Behälter	726,34 €
7.	240 l-Behälter	902,05 €
8.	500 l-Behälter	1.774,77 €
9.	660 l-Behälter	2.084,18 €
10.	770 l-Behälter	2.236,88 €
11.	1.100 l-Behälter	3.044,58 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.896,14 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.379,94 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.682,58 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.660,75 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	2.036,18 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.478,53 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.754,46 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.722,37 €
20.	3.000 l-Unterflurbehälter	8.288,01 €
21.	5.000 l-Unterflurbehälter	13.806,59 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 211,60 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 635,36 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

(2b) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Unterflurbehältern für Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS) beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Leerung für

1.	3.000 l-Behälter	1.029,31 €
2.	5.000 l-Behälter	1.715,51 €

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	47,36 €
2.	70 l-Behälter	52,33 €
3.	80 l-Behälter	57,29 €
4.	110 l-Behälter	75,90 €
5.	120 l-Behälter	81,55 €
6.	180 l-Behälter	119,50 €
7.	240 l-Behälter	158,08 €
8.	500 l-Behälter	308,42 €

9. 660 l-Behälter	369,16 €
10. 770 l-Behälter	402,51 €
11. 1.100 l-Behälter	580,77 €
12. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	342,40 €
13. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	451,97 €
14. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	527,29 €
15. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	753,28 €
16. 500 l-Behälter mit Nachsortierung	381,60 €
17. 660 l-Behälter mit Nachsortierung	479,57 €
18. 770 l-Behälter mit Nachsortierung	547,42 €
19. 1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	770,53 €
20. 3.000 l-Unterflurbehälter	1.395,73 €
21. 5.000 l-Unterflurbehälter	2.326,22 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 32,78 €.

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 3.000 l-Behälter	6.912,49 €
2. 5.000 l-Behälter	10.776,41 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 20,48 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 4 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS)
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS)
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 192,30 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 384,55 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 439,68 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 275,06 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 512,95 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 582,98 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,90 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 15,96 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 39,62 €
3. Transportweg über 40 m: 64,54 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 :

4. Transportweg über 15 m bis 25 m: 67,39 €
5. Transportweg über 25 m bis 40 m: 179,84 €
6. Transportweg über 40 m: 292,28 €

- (12 a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg 54,19 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg 246,53 €

(13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Weg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 3 AbfS):

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: | 15,96 € |
| 2. | Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19: | 67,39 € |

(14) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr je Abfuhr und Entleerung

261,57 €

und für die Entsorgung
je Tonne Abfall

157,14 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

(15) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| 1. | 80 l, 120 l und 240 l-Behälter | 6,08 € |
| 2. | 770 l und 1.100 l-Behälter | 15,90 € |
| 3. | 3.000 l und 5.000 l-Behälter | 25,20 € |

(16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.“